

LOHN+GEHALT

Gemeinsam herausgegeben von LOHN+GEHALT und HR PERFORMANCE



Inhaltsverzeichnis

Seite

✗ Armin Knospe Andreas Kehrbach	Flexi 2: Gesetzliche Neuordnung bei Langzeitkonten alias Wertguthaben	3
✗ Ann-Christine Hamisch	Neue Rahmenbedingungen für Zeitwertkonten	7
✗ Andreas Hoff	Flexi 2: Signal zur Neuordnung der betrieblichen Zeitkontensysteme	10
✗ Burkhard Scherf	Flexible Arbeitszeiten brauchen eine solide technische Basis – Auswahl und Implementierung von Zeitwirtschaftssystemen –	13
✗ Harald Röder	Kommentar zum Gebot der sicheren Vermögensanlage für Wertguthaben	18
✗ Sven Beste	Die Bedeutung von Flexi 2 für die Arbeitgeber	22
✗ Anbieterübersicht	Arbeitszeitkonten (Flexi 1 und 2) Insolvenzsicherung, Entgeltumwandlung und bAV	25

Sponsored by:

Flexi II:

Kommentar zum Gebot der sicheren Vermögensanlage für Wertguthaben

Zum 1. Januar 2009 soll das vom Bundesarbeitsministerium entwickelte Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeiten (Flexi II) in Kraft treten. Flankiert wird die noch zu verabschiedende Gesetzesregelung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das ebenfalls weit reichende Auswirkungen auf die Ausgestaltung bestehender und künftiger Zeitwertkontensysteme haben wird. Mit dem dem sog. Flexi-Gesetz aus dem Jahre 1998, hat der Gesetzgeber vor nunmehr 10 Jahren die Rahmenbedingungen für Langzeitkonten geschaffen. Die Möglichkeit, geleistete Arbeitszeit in einem besonderen Wertguthaben anzusammeln und zu einem künftigen Zeitpunkt zur kurz-, mittel- aber auch längerfristigen Freistellung von der Arbeit einzusetzen, hat sich grundsätzlich bewährt. Bereits im Koalitionsvertrag vom 11. 11. 2005 wurde vereinbart, die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Verwendung und beim Schutz von Langzeitkonten zu verbessern. Insbesondere wurde dabei die Behebung von Defiziten im gesetzlich angeordneten Insolvenzschutz vereinbart.

Umsetzung des Koalitionsvertrages

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Flexi II setzt die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages nun um und trägt dem besonderen Stellenwert von Langzeitkonten Rechnung. Das Gesetz, das am 13. August im Kabinett verabschiedet wurde und zum 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, ist eines der modernsten und wichtigsten Gesetze unserer Zeit. Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt in der Verbesserung der insolvenzrechtlichen Absicherung von Wertgut-

haben. Hier darf nicht übersehen werden, dass Wertguthaben im Regelfall aus Vergütungsansprüchen des Beschäftigten für bereits erbrachte Arbeitsleistung bestehen und damit nicht mehr zur uneingeschränkten Disposition des Arbeitgebers stehen können und dürfen.

Ausgangssituation

Deshalb ist im Gesetzentwurf zur Absicherung der Wertguthaben vor Kursverlusten eine Anlagebeschränkung vorgesehen. Nicht nur die jüngsten Entwicklungen auf den deutschen und internationalen Finanzmärkten haben deutlich gemacht, wie wichtig eine derartige Regelung ist. So kann auch nach unserem Verständnis eine rein aktienorientierte Vermögensanlage kein geeignetes Wertversicherungs- und Vermögenskonzept für Wertguthaben von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten darstellen (siehe Schaubild 1: Negative Entwicklung des DAX von 2000 – 2003 mit Minus 72%). Es kann nach Ansicht des Gesetzgebers nicht hingenommen werden, dass dem Fiskus allein durch riskante Anlageentscheidungen der Vertragsparteien Bei-

träge und Steuern verloren gehen. Noch wichtiger ist allerdings, künftig zu verhindern, dass die Beschäftigten durch Fehlspekulationen der Arbeitgeber ihre Wertguthaben verlieren. Denn es liegt eher im Interesse der Beschäftigten auf den Bestand ihrer Lebensarbeitszeitplanung vertrauen zu können, als mögliche spekulative Anlagegewinne und das Eingehen enormer Risiken (siehe Schaubild 2: Gesetzesbegründung).

Anlagebeschränkungen bei Wertguthaben

In diesem Zusammenhang ist es die Bestrebung des Gesetzgebers, im Bezug auf Rückdeckungsanlagen von Zeitwertkontenguthaben, in Anlehnung an die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), das Gebot der sicheren Anlage einzuführen. Der Vierte Titel des Vierten Abschnitts des SGB IV (§§ 80 bis 86 SGB IV) regelt die Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung der Mittel der Sozialversicherungsträger mit Geltung für alle Versicherungszweige im Sinne des Sozialgesetzbuches (siehe Schaubild 3: Grundsatz der Sicherheit der Anlage).

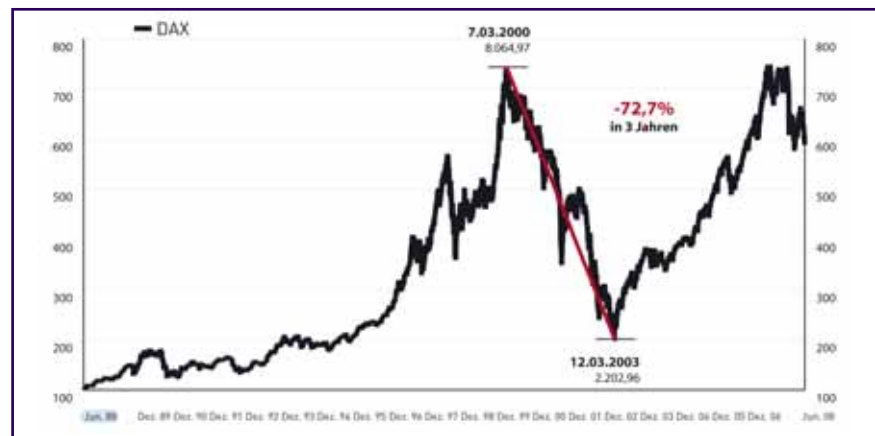


Schaubild 1: Negative Entwicklung des DAX von 2000 – 2003 mit Minus 72,7%

Auszüge aus dem
„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen
der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“
vom 30. Mai 2008.

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 13. August 2008 gebilligt.

Begründung

...

Die nachhaltige Verbesserung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben erfordert außerdem eine Regelung zum Schutz gegen das Anlage- oder Börsenrisiko von Wertguthaben. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Sozialversicherung und dem Fiskus allein durch riskante Anlageentscheidungen der Vertragsparteien Beiträge und Steuern in erheblichem Umfang verloren gehen, zumal wenn man bedenkt, dass in den Wertguthaben weit mehr als die Hälfte des Umfangs öffentliche Mittel enthalten sind.

...

Eine privat verantwortete spekulative Anlage von Wertguthaben muss daher ausgeschlossen werden, zumal sie im übrigen typischerweise auch nicht im Interesse der Beschäftigten liegt, die eher auf den Bestand ihrer Lebensarbeitszeitplanung vertrauen wollen, als auf mögliche spekulative Anlagegewinne.

...

Schaubild 2: Gesetzesbegründung zur sicheren Vermögensanlage

Auszug aus
„Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) –
Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“

**Anwendung der Vermögensanlagevorschriften
für die Sozialversicherungsträger**

§ 80 Verwaltung der Mittel

...

(1) Die Mittel des Versicherungsträgers sind so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

...

Schaubild 3: Vermögensanlagevorschrift gemäß § 80 SGB IV

Das in dem genannten Abschnitt des SGB IV kodifizierte Gebot der sicheren Anlage enthält Anlagerestriktionen, um das Erfordernis der Anlagesicherheit, des angemessenen Ertrags und der ausreichenden Liquidität zu gewährleisten. § 83 Abs. 1 SGB IV enthält den Katalog der zulässigen Anlageformen. Im Einzelnen sind bei der Auswahl der Anlageform abschließend aufgeführt und demnach zugelassen:

- Schuldverschreibungen (Nr. 1),
- Sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere (Nr. 2),
- Schuldbuchforderungen gegen öffentlichrechtliche Stellen (Nr. 3),
- Forderungen aus Darlehen und Einlagen (grundsätzlich nur gegen öffentlichrechtliche Körperschaften, Nr. 4),
- Anteile an Sondervermögen nach dem

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (Nr. 5),

- Grundpfandrechte (Nr. 6),
- Gemeinnützige Anlagen (Nr. 7) sowie
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Nr. 8).

Um eine Verminderung des Werts der Rücklage zu verhindern, soll die Anlegung der Rücklage gemäß § 83 Abs. 2 SGB IV generell nur in der im Inland geltenden Währung erfolgen. Es kommen also ausschließlich Anlagen in Euro in Frage. Gemäß § 83 Abs. 4 SGB IV stehen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 der Vorschrift den Staaten der EG, die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Schweiz gleich.

Da gegenüber der meist eher kurzen Anlage von Vermögen der Sozialversiche-

rungsträger Zeitwertkonten-Wertguthaben typischerweise eine längere Anlagezeit aufweisen, soll laut Gesetzentwurf in Abweichung von den Anlagevorschriften des SGB IV (Grundsatz der Sicherheit der Anlage) eine auf 20 Prozent begrenzte Anlage in Aktien und Aktienfonds zulässig sein.

Vorgaben des Gesetzentwurfs

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 13. 08. 2008 soll zukünftig ein neuer § 7d Abs. 3 Satz 1 SGB IV die bei Wertguthaben zulässige (Rückdeckungs-)Anlage regeln, wonach die Anlage der Wertguthaben den Regelungen der §§ 80ff. SGB IV entsprechen sollen. Der Wortlaut des § 7d Abs. 3 Satz 1 SGB IV im Entwurf lautet: **„Für die Anlage von Wertguthaben gelten die Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten Abschnitts entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds bis zu einer Höhe von 20 Prozent zulässig und ein Rückfluss zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens mindestens in der Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist.“**

Deshalb dürfen maximal 20 % des Wertguthabens in Aktien angelegt werden. Von dieser Regelung kann nur auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen abgewichen werden. Flankiert wird diese Regelung jedoch durch eine Werterhaltungsgarantie, von welcher nicht abgewichen werden kann.

Ein höherer Anlageteil in Aktien oder Aktienfonds soll im Rahmen der Rückdeckungsanlage nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs nach wie vor zulässig sein, wenn dies in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung vereinbart wird oder wenn das unternehmensspezifische Wertguthaben-Modell vereinbarungsgemäß nur Freistellungen unmittelbar vor Inanspruchnahme der Leistungen

aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht.

Seit Monaten laufen Banken, Fondsgesellschaften und andere Unternehmen Sturm gegen diese neuen gesetzlichen Regelungen. Die Kritiker monieren diese Regelung als zu rigide. Langfristig – zumindest auf Sicht von 20 oder 30 Jahren – könnte die Begrenzung die Rendite von Zeitwertkonten schmälern, so ihre Argumentation. Dabei übersehen sie, das reine, ungeschützte Aktieninvestments auch herbe Verluste beschern und nicht mehr kalkulierbare Risiken beinhalten, wie die aktuelle Krise gerade drastisch vor Augen führt.

Bei nüchterner, sachlicher Betrachtung der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Vermögensanlage von Wertguthaben offenbart sich jedoch ein hoch interessanter Aspekt: Die vom Gesetzgeber geforderte Vermögenssicherheit und Rentabilität müssen sich nicht ausschließen. Ganz im Gegenteil.

Konkrete Vermögenslösungen stehen in Kürze zur Verfügung

Unter dem Arbeitstitel „*TIME 4 LIFE*“ wurde durch eine renommierte Kapitalanlagegesellschaft unter Berücksichtigung der zukünftigen gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanlagenbegrenzung zu Gunsten einer konservativen Zeitwertkonten-Vermögensanlage (= maximal zulässige Aktienquote von nur 20 %) ein interessantes Investmentfonds- und Vermögenskonzept entwickelt.

Ziel der Anlagepolitik „*TIME 4 LIFE*“ ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro. Dabei geht die Anlagepolitik davon aus, dass das Anlagevermögen überwiegend, mindest jedoch zu 80 %, in Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des 83 SGB IV investiert werden. Darüber hinaus geht die Anlagepolitik davon aus, dass das Anlagevermögen auch bis zu 20 % in Aktien und Aktienfonds inves-



Schaubild 4: Wertentwicklung im Vergleich (1988 – 2008) DAX, TIME 4 LIFE, REX

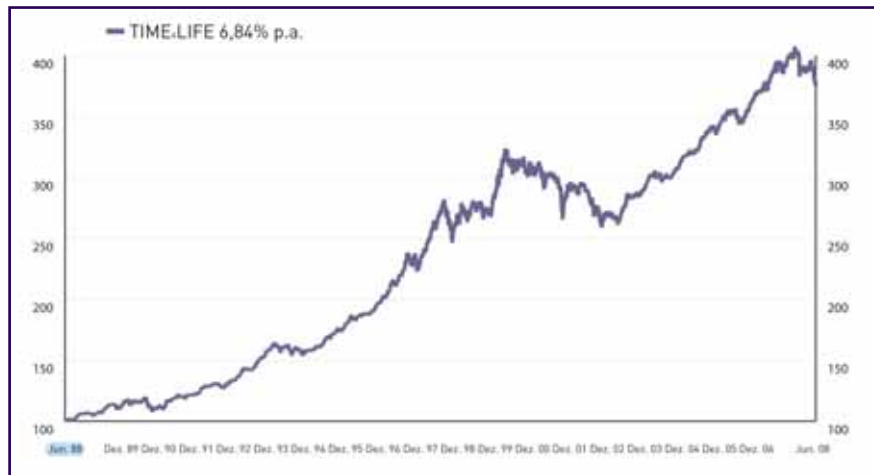


Schaubild 5: Simulierte Wertentwicklung über 20 Jahre TIME 4 LIFE (1988 – 2008)

tiert werden kann. Nachfolgend die auf historischen Ergebnissen beruhende, simulierte Entwicklung der Vermögensanlage unter Berücksichtigung eines Anteils von 20 % in deutsche Aktien (DAX) und 80 % in deutsche Renten (REX):

Die damit verbundene Wertentwicklung der letzten 20 Jahre kann den beiden Charts (Schaubilder 4 + 5) noch einmal im Detailverlauf entnommen werden. Dieses – unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesvorgaben neu ent-

Betrachtungszeitraum	Bruttoertrag der Vermögensanlage im Jahresdurchschnitt
5 Jahre 6/2003 – 6/2008	+ 6,20 % p.a.
10 Jahre 6/1998 – 6/2008	+ 3,95 % p.a.
15 Jahre 6/1993 – 6/2008	+ 6,63 % p.a.
20 Jahre 6/1988 – 6/2008	+ 6,84 % p.a.

Schaubild 6: Simulierte Wertentwicklung TIME 4 LIFE über 5, 10, 15 und 20 Jahre



Harald Röder, Geschäftsführer der Deutschen Beratungsgesellschaft für Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle mbH, Schwäbisch Gmünd. Er ist Autor des Fachbuches „Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle – Chancen durch modernes Arbeitszeit- und Vermögensmanagement“ – erschienen im rehm-Verlag, ISBN 978-3-8073-2214-8.

Die Deutsche Beratungsgesellschaft für Zeitwertkonten gilt auf nationaler Ebene als Spezialist auf dem Fachgebiet Lebensarbeitszeitkonten und betreut kleine wie große Unternehmen bei der erfolgreichen Einführung von Wertkonten. www.dbzwk.de

wickelte – Investmentfondskonzept bietet demnach nicht nur exzellente Renditemöglichkeiten, sondern durch die niedrigen Schwankungsbreiten zusätzlich auch ein überdurchschnittliches Risiko-/Sicherheitsprofil und stellt damit für die Rückdeckungs- und Vermögensanlage von Wertguthaben ein ideales Anlageinstrument dar.

BMF-Schreiben

Das Bundesministerium der Finanzen hat für die anstehende Änderung des so genannten Flexi-Gesetzes zum 1. Januar 2009 am 19. 09. 2008 ein flankierendes BMF-Schreiben auf den Weg gebracht. Dieser mit Spannung erwartete Entwurf nimmt Stellung zu der lohn-/einkommensrechtlichen Behandlung sowie zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen. Das BMF-Schreiben soll zeitgleich mit dem „FLEXI II“ zum 01. 01. 2009 in Kraft treten.

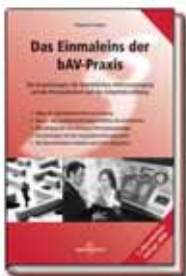
Eine wesentliche Komponente des BMF-Entwurfs ist das Erfordernis einer Werterhaltgarantie für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten, das heißt

es muss mindestens ein Rückfluss der in das Zeitwertkonto eingestellten Beträge zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme des Wertguthabens gewährleistet sein. Für eine steuerliche Anerkennung ist es hingegen unerheblich, ob der Arbeitgeber eine arbeitsrechtliche Garantie abgibt oder ob die Werterhaltgarantie von dem Anlageinstitut abgegeben wird, das die Kapitalanlage führt.

Fazit

Den Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten kommt in Zukunft eine entscheidende Bedeutung zu, die gesellschaftlichen Veränderungen und die bevorstehenden demographischen Herausforderungen zu bewältigen. Durch die vorstehend beschriebenen gesetzlichen Neuregelungen werden sich die Langzeitkonten zu einem sicheren und verlässlichen Instrument an der Schnittstelle zwischen Arbeitsmarkt und Alterssicherung entwickeln. Die angestrebte Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Wertkonten – insbesondere im Bereich des Insolvenzschutzes – ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Betriebliche Altersversorgung – Neue topaktuelle Auflage!



Thomas Fromme
**Das Einmaleins
der bAV-Praxis**

Die Auswirkungen der betrieblichen Altersversorgung auf die Personalarbeit und die Entgeltabrechnung
2. überarbeitete Auflage 2008
ca. 200 Seiten – Paperback
DIN A4 – € 29,80
ISBN 978-3-89577-333-4

Neue Themen in der zweiten überarbeiteten Auflage:

- Die zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Änderungen bei umlagefinanzierten Systemen gemäß:
 - Jahressteuergesetz 2007
 - Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Sozialversicherungsänderungsgesetz)
- Rechengrößen der Sozialversicherung (Stand 2008) und die daraus abzuleitenden Werte
- Lohnsteuerrichtlinien 2008
- BMF-Schreiben vom 30.01.2008 zum Alterseinkünftegesetz unter Berücksichtigung der Jahressteuergesetze 2007 und 2008
- BMF-Schreiben vom 05.02.2008 zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung
- Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung des SGB III
- Entwurf des Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – ERG), das rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft treten soll

„Zahlreiche Beispiele und Tabellen machen diesen Ratgeber auch für denjenigen anwendbar, der nicht täglich mit Fragen der betrieblichen Altersversorgung in Berührung kommt. Durch die zusätzliche Darstellung der Möglichkeiten privater Altersvorsorge und deren steuerlichen Besonderheiten ist es auch für die Beratung und Entscheidungsfindung eine gute Basis.“

aba BetrAV (2/2008)

Inklusive Online-Update-Service